

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stigmatisierung von Personen in polizeilichen Datenbanken beenden!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus erneuert und bekräftigt seinen Beschluss vom 1. Dezember 1988, wonach die Speicherung der personengebundenen Hinweise „Ansteckungsgefahr“ (ANST) und „geisteskrank“ (GKR) in polizeilichen Datenbanken stigmatisierend und nicht erforderlich ist und deshalb zu unterbleiben hat.

Der Senat wird aufgefordert, die Wiedereinführung der Speicherung dieser Merkmale schnellstmöglich rückgängig zu machen und alle inzwischen gespeicherten Hinweise zu löschen.

Der Senat wird weiterhin aufgefordert, sich im Rahmen der Innenministerkonferenz für die bundesweite Abschaffung dieser personengebundenen Hinweise einzusetzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. Juli 2014 zu berichten.

Begründung:

I.

Personengebundene Hinweise (PHW) werden im Datenverarbeitungssystem der Berliner Polizei POLIKS und im polizeilichen Informationssystem INPOL – dem Verbundsystem von Bund und Ländern – erfasst. Sie gehen über die Identifizierung der betroffenen Person hinaus und sollen eine erste Einschätzung der gespeicherten Person ermöglichen. Zur Begründung für die Speicherung solcher Hinweise wird angeführt, dass diese der Eigensicherung von Beamt*innen, dem Schutz der Betroffenen oder zukünftiger Strafverfolgung dienen sollen. Sie sind auf ein Schlagwort reduziert und zielen darauf ab, einschreitende Polizeikräfte „für Gefahrenmomente zu sensibilisieren“ (z.B. bewaffnet (BEWA), gewalttätig (GEWA), Ausbrecher (AUSB) etc.).

Zu diesen personengebundenen Hinweisen gehören auch die Merkmale „Ansteckungsgefahr“ (ANST) und „geisteskrank“ (GKR).

Mit Beschluss vom 1. Dezember 1988 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin den Senat aufgefordert, zu veranlassen, dass neben anderen personengebundenen Hinweisen auch die Merkmale „Ansteckungsgefahr“ und „geisteskrank“ nicht mehr gespeichert werden (Drs. 10/2688). Zur Begründung des Antrages wurde unter Bezugnahme auf die Jahresberichte 1985 und 1986 des Bundesdatenschutzbeauftragten auf die stigmatisierende Wirkung dieser Merkmale verwiesen und kritisiert, dass häufig nicht belegt werden könne, aufgrund welcher Tatsachen den Betroffenen eine bestimmte Eigenschaft zugeschrieben worden sei. Dementsprechend ist es in der Folgezeit der Polizei untersagt gewesen, diese Merkmale zu erfassen.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz vom 20./21. Oktober 2011 wurde die Speicherung auch dieser Merkmale in Berlin mit Schreiben vom 01.10.2012 wieder eingeführt (vgl. Drs. 17/20336). Damit hat der Senator für Inneres und Sport den Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses aus dem Jahre 1988 bedenkenlos ignoriert. Er hat es nicht einmal für nötig befunden, das Parlament darüber zu informieren. Dies stellt eine grobe Missachtung des Parlamentes dar.

Für das Anlegen von personengebundenen Hinweisen im INPOL-Verbund gibt es einen sogenannten PHW-Leitfaden mit spezifizierten Vergabekriterien. Dieser ist gemäß § 3 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund (VSA Bund) als „Verschlussache NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Das Bundeskriminalamt hat sich bislang geweigert, diese Einstufung zurückzunehmen, sodass dieser Leitfaden nicht öffentlich einsehbar ist. Auch hinsichtlich der Berliner Ergänzungen zu diesem Leitfaden hat der Polizeipräsident in Berlin mit Schreiben vom 30.09.2013 einen Antrag auf Übermittlung des Leitfadens nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zurückgewiesen. Zur Begründung heißt es hierzu wörtlich: „Das Bekanntwerden der Hinweise zur Vergabe kann dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Allgemeinwohls führen.“

Nach Auskunft der Berliner Polizei in der 36. Sitzung des Ausschusses „Digitale Verwaltung, Datenschutz und Informationsfreiheit“ am 17.02.2014 war für 91 Personen der Hinweis „Ansteckungsgefahr“ und für 101 Personen der Hinweis „geisteskrank“ angelegt (vgl. Wortprotokoll, Ausschuss für Digitale Verwaltung, Datenschutz und Informationsfreiheit, 36. Sitzung, Seite 36).

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in seinem Jahresbericht 2012 die Notwendigkeit der Speicherung dieser Hinweise bezweifelt und auf die damit verbundene stigmatisierende Wirkung hingewiesen. In seinen Vorschlägen für den Ausschuss „Digitale Verwaltung, Datenschutz und Informationsfreiheit“ vom 12. Februar 2014 hat er dafür plädiert, die Wiedereinführung dieser Hinweise rückgängig zu machen.

II.

Die Antragssteller schließen sich dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten an. Eine Auswertung mehrerer parlamentarischer Anfragen (u.a. Drs. 17/12914, 17/12356, 17/12592, 17/20336) hat ergeben, dass es für die Speicherung dieser Hinweise keine Rechtfertigung gibt.

1. PHW „geisteskrank“ (GKR)

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist mit der Verwendung des Begriffes „geisteskrank“ häufig eine unspezifische Herabwürdigung von Personen verbunden, ohne dass damit eine konkrete Erkrankung im medizinischen Sinne gemeint ist. Sie hat lediglich stigmatisierenden Charakter und keinen medizinischen Informationswert. Außerdem ist der Begriff in Hinblick auf die unterschiedlichen Krankheitsbilder, die hierunter fallen können (z.B. von der Psychose über die Demenz bis hin zur Magersucht), viel zu unbestimmt.

Der PHW „geisteskrank“ darf nach Auskunft des Senators für Inneres und Sport nur dann vergeben werden, „wenn ärztlich festgestellt ist, dass die Betroffene oder der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet und daraus Gefahren für sie bzw. ihn selbst oder andere, insbesondere für Polizeibedienstete resultieren können“ (vgl. Drs. 17/20377). Danach bleibt völlig offen, welchen Grad die Gefährdung haben muss und von welchen konkreten situativen Umständen eine Gefährdung ausgehen kann. Zudem bleibt auch offen, ob und auf welche Weise die jeweiligen Beamt*innen dieser behaupteten Gefahr überhaupt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln begegnen können. Daran wird erkennbar, dass mit der Einstufung „geisteskrank“ kein Erkenntnisgewinn verbunden ist, der in einer konkreten Einsatzsituation eine sinnvolle Hilfe bieten kann.

In den meisten Fällen gelangen Polizeibeamt*innen zu Einsatzgeschehen, bei denen die Identität der Beteiligten im Vorfeld ungeklärt ist, sodass die Speicherung des Merkmals "GKR" zu der betreffenden Person nicht einsatzvorbereitend abgerufen werden kann. Zudem indiziert eine psychische Erkrankung nicht automatisch eine Gewaltbereitschaft, welches in diesem Zusammenhang allein ausschlaggebend für ein gesteigertes Eigensicherungsbedürfnis der Einsatzkräfte sein kann. Der Senat führt selbst aus (vgl. Drs. 17/12382), dass die konflikt- und gefährdungsarme Interaktion mit einem Gegenüber in einer akuten psychischen Ausnahmesituation als Bestandteil polizeilichen Handelns integraler Bestandteil des Einsatztrainings sei. Darunter verstehe man neben Personen mit einer psychischen Erkrankung auch solche unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss oder generell Menschen in extremen persönlichen Lebenssituationen, da diese im konkreten Verhalten ähnlich unberechenbar reagieren können. Ein explizites Training ausschließlich zum Umgang mit psychisch kranken Personen für den polizeilichen Einsatz sei aus fachlichen Gründen weder vorgesehen noch zielführend, zumal die Definition der "psychischen Erkrankung" als solche schon strittig, mit individuellen Wertigkeiten belegt und nicht eindeutig sei. Dem Eigensicherungsbedürfnis der Einsatzkräfte ist durch die gezielte Schulung zu einem professionellen Umgang mit solchen Situationen besser und umfassender gedient als mit der Führung des Merkmals "GKR".

Weiterhin bleibt in der polizeilichen Praxis völlig unberücksichtigt, dass Erkrankungen auch heilbar sind bzw. in ihren Auswirkungen abgemildert werden können. Im Einzelfall kann das dazu führen, dass eine Person in einer Datenbank mit diesem stigmatisierenden Merkmal geführt wird, obwohl sie geheilt bzw. die Gefährdungsursachen längst entfallen sind.

Schließlich ist bislang auch die Notwendigkeit der Verwendung dieses PHW nicht nachgewiesen. Immerhin ist das Merkmal „geisteskrank“ von 1988 bis Ende 2012 bei der Berliner Polizei nicht gespeichert worden. Es ist nicht bekannt geworden, dass hierdurch Polizeibeamt*innen und Betroffene weniger gut geschützt waren.

2. PHW „Ansteckungsgefahr“ (ANST)

Auch dieses Merkmal hat gesellschaftlich stigmatisierenden Charakter. Außerdem ist die Notwendigkeit der Verwendung dieses Merkmales nicht belegt.

Der PHW „Ansteckungsgefahr“ darf nach einer entsprechenden Antwort des Senators für Inneres und Sport nur vergeben werden, „wenn die Betroffene oder der Betroffene unter einer in der Anlage 1 genannten Krankheit (Hepatitis B, Hepatitis C, HIV) leidet“ (vgl. Drs. 17/20377).

HIV, Hepatitis und andere übertragbare Virusinfektionen sind jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt im Krankheitsverlauf (gleichbleibend) ansteckend. Werden sie therapiert, sinkt die Übertragungswahrscheinlichkeit fast auf Null. Der PHW hingegen bleibt mit seiner stigmatisierenden Wirkung – unabhängig von der tatsächlich bestehenden Ansteckungsgefahr – weiterhin im polizeilichen Informationssystem erhalten.

Auch ist nicht erkennbar, dass die Kenntnis dieses Merkmales Polizeibeamt*innen im polizeilichen Alltag einen besseren Schutz vor einer Ansteckung gewährleistet. Die Berliner Polizei kann auf Nachfrage für die letzten zehn Jahre keinen statistisch erfassten Vorfall nennen, bei dem sich Polizeibeamt*innen im Dienst mit dem HI-Virus infiziert haben bzw. Opfer eines bewussten Angriffs mit dem Ziel einer Ansteckung wurden.

Auch in der Zeit davor hat das Merkmal „Ansteckungsgefahr“ für den polizeilichen Alltag in Berlin offenkundig keine praktische Bedeutung gehabt. Seit Dezember 1988 war die Speicherung dieses Merkmales nicht mehr zulässig. In der Folgezeit hat es über einen Zeitraum von 25 Jahren keinen Bedarf gegeben, diese Regelung wieder einzuführen.

Berlin, den 06.05.14

Lauer Weiß
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion

U. Wolf Taş Doering
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Die Linke

Pop Kapek Lux
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen